

Erklärungstexte Datenschutz für Endkunden zu Computercheck und QuickCheck

Was machen Sie mit meinem Rechner und mit meinen Daten?

Der Computercheck untersucht Ihren Computer lediglich "von außen" und analysiert die Informationen, welche die bei Ihnen installierten Programme ins Internet liefern. Das sind Informationen, die von jedermann sichtbar sind, dessen Internetseiten Sie aufrufen (wie zum Beispiel spiegel.de, bahn.de, tagesschau.de usw.).

Durch diese Betrachtung kann der Computercheck diverse Informationen und Hilfestellungen rund um das Thema Sicherheit im Internet bieten.

Mit diesem Service unterstützen viele teilnehmende Banken ihre Kunden beim sicheren Umgang mit dem Internet und Internet-Zahlungsverkehr. Und dazu sind die Banken tatsächlich sogar verpflichtet, denn so schreibt es die gesetzliche Regelung MaSI (Mindestanforderung zur Sicherheit im Internet-Zahlungsverkehr) vor.

Gibt es zum Check keine AGBs oder weiteren Informationen?

Die Hinweis-Funktion, die sie in der Finanzübersicht im Online-Banking automatisch auf etwaige Schwachstellen hinweist, nennen wir Quickcheck. Dieser startet tatsächlich vollautomatisch und prüft im Hintergrund, ob es wesentliche Aktualisierungslücken auf ihrem System gibt. Die Banken sind durch den Gesetzgeber verpflichtet, ihren Privatkunden „Unterstützung beim sicheren Umgang mit Zahlungsverkehr im Internet“ anzubieten (sog. MaSi-Gesetze). Der Quickcheck ist eine solche Funktion. Stellt er fest, dass Sie eine veraltete Softwarekomponente einsetzen, so gibt er den Hinweis, doch bitte einmal den Computercheck zu machen. Sie können das machen, müssen es aber nicht. Ähnlich wie beim Computercheck wird hier nicht wirklich im Sinne des Wortes gecheckt, sondern es werden nur die Informationen ausgewertet, die der Browser bei jedem Besuch einer Internetseite freiwillig weitergibt. Auch das umfasst die wichtigsten Versionsstände und eingesetzten Softwarekomponenten.

In diesem Zusammenhang klärt sich auch die Frage nach den AGBs. AGBs sind immer nur dann notwendig, wenn man die gesetzlichen Rechte, die es laut BGB gibt, weiter anpassen will. Das ist hier nicht der Fall. Der Quickcheck hat keine weiterführenden AGBs. Wie Sie oben gesehen haben, ist das auch fachlich nicht nötig, denn es wird nichts „aus ihnen herausgeholt“, was ihr Browser nicht freiwillig öffentlich vor „sich hin trägt“. Vielleicht hilft das Beispiel mit dem privaten Auto weiter. Sie fahren einen VW Passat. Hinten drauf steht „Passat 2.0 TDI“. Jeder der sich auf der gleichen Straße bewegt, wie ihr Auto, kann das lesen und weiß um Wagen, Typ und Versionsnummer. Dafür braucht es keine Berechtigung, denn Ihr Wagen zeigt deutlich nach außen von welchem Typ er ist.

Wie ist das mit dem Datenschutz?

Datenschutzrechtliche Bedenken stehen dem QuickCheck nicht entgegen. Der QuickCheck erhebt und verarbeitet keine personenbezogenen Daten im Sinne der § 12 TMG, § 3 BDSG, weshalb die Datenverarbeitung durch den QuickCheck keines Erlaubnistatbestandes im Sinne des

Datenschutzrechts bedarf. Der QuickCheck analysiert das Endgerät des Betroffenen auf veraltete Browser- und Betriebssystemversionen. Bei diesen Verarbeitungsvorgängen besteht jedoch zu keinem Zeitpunkt Personenbezug. Ein Personenbezug ist immer dann gegeben, wenn sich Informationen auf persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Betroffenen beziehen. Sachliche Verhältnisse liegen bei der Browserversion zwar dem reinen Grunde nach vor, die Person des Betroffenen muss dabei aber auch bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Beides ist beim QuickCheck ausgeschlossen, da diese Daten insbesondere nicht mit der IP-Adresse verbunden werden.

Was scannt der QuickCheck?

Scannen impliziert eine aktive Tätigkeit auf dem Computer des Kunden und damit auch den Zugriff auf den PC selbst. Beides wird im Fall des QuickChecks nicht getan. Der QuickCheck hat aufgrund der Einbindung innerhalb der Banking-Seiten der Bank keine aktiven Komponenten. Er besteht im Prinzip nur aus einer Abfolge von Java-Skript-Syntax (also Texten innerhalb der Bank-HTML-Seite), die z. B. den betroffenen Browser bitten, seine Versionsnummer zu nennen. Die Versionsnummern der Systeme werden stets offen kommuniziert, weil sowohl die Art z. B. des Browsers als auch die Versionsnummer für Webserver von technischer Bedeutung sind, um gegebenenfalls die richtigen Inhalte auszuspielen. Der Webserver fragt z. B., ob es sich um ein Mobilgerät handelt oder ob der Browser aktuell genug ist, um die darzustellende Seite auch vernünftig anzuzeigen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Kunde auf eine andere Seite (zum Beispiel eine spezielle Seite für mobile Geräte) umgelenkt. Auch wenn Inhalte wie Videos oder PDF-Dokumente angeboten werden, gibt der Browser des Kunden Auskunft darüber, ob er über ein entsprechendes Leseprogramm für PDF verfügt. Auf einer normalen Internetseite, wo man eigentlich PDF anzeigen will, der Kunde aber kein PDF-Programm besitzt, wird er dann umgeleitet auf eine Seite mit HTML-Texten. Oder aber es gibt einen Hinweis, dass zum Anzeigen des ausgewählten Videos ein bestimmter Player benötigt wird. Das passiert im Prinzip dauernd auf jeder Internetseite, die versucht, die Darstellung an die jeweiligen Softwarekomponenten und Versionsstände des Besuchers anzupassen. Der QuickCheck macht genau das gleiche, was andere Webserver in diesem Zusammenhang auch tun, er fragt nach der eingesetzten Browserversion oder dem gegebenenfalls vorhandenen Media-Programm. Allerdings leitet der QuickCheck den Kunden dann nicht stillschweigend auf eine andere Seite um, die für seine lokalen Gegebenheiten bezüglich der Darstellung besser geeignet ist, sondern er sagt ihm, dass ein verwendetes Anzeigeprogramm nicht mehr auf dem aktuellsten Stand ist.